



Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Public & International Affairs
Wankdorffallee 4
3030 Bern

Telefon +41 79 444 03 99
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO PIA, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
3003 Bern

Eingabe via Plattform «Consultations» sowie
per E-Mail an abps@seco.admin.ch

Datum 22. September 2026
Kontaktperson
E-Mail simon.reber@post.ch
Telefon +41 79 444 03 99

Stellungnahme der Schweizerischen Post im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG).

Auf einen Blick

Die Schweizerische Post **unterstützt** als Anbieterin von Post-, Transport- und Logistikdienstleistungen im nationalen und internationalen Warenverkehr das Ziel der Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG), die Produktesicherheit im Onlinehandel zu stärken und gleich lange Spiesse für Händler im In- und Ausland zu schaffen.

Die Umsetzung muss jedoch risikobasiert und verhältnismässig erfolgen. **Eine flächendeckende Aufsichtsabgabe auf allen grenzüberschreitenden Warensendungen würde auch Sendungen aus Staaten mit vergleichbaren Produktesicherheitsstandards erfassen. Sie würde damit ihr Ziel verfehlen**, die Marktüberwachung gezielt dort zu verstärken, wo besondere Risiken bestehen. Der grenzüberschreitende E-Commerce würde zulasten der Schweizer Bevölkerung massiv verteuert und stark einbrechen. Entsprechend ist auch die Delegation wesentlicher Eckwerte der Aufsichtsabgabe an den Bundesrat mit Blick auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip sorgfältig zu prüfen.

1. Potenziell schwerwiegende Auswirkungen der Vorlage auf die Post

Rund **40 Prozent der Warensendungen** der Post – ungefähr 100 Millionen Sendungen pro Jahr – stammen **aus dem Ausland**. Fast drei Viertel davon kommen aus der EU und lediglich rund ein Viertel aus China. Da eine Importsendung durchschnittlich zwei bis drei Artikel enthält, könnte sie bei Ausschöpfung des Höchstbetrags der Aufsichtsabgabe um CHF 10.- bis CHF 15.- verteuert werden (ausführlich zur Aufsichtsabgabe > siehe Abschnitt 9).

Die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Onlinehandel wären erheblich. **Die Post rechnet mit einem Rückgang der Importmengen um rund 30 Prozent.** Erste Erfahrungen mit der EU-Zollabgabe von EUR 3 pro Produktkategorie stützen diese Einschätzung: Seit deren Einführung Mitte 2026 ist das Warensendungsvolumen aus China in die EU um rund 30 Prozent gesunken; gleichzeitig ging der Export von Warensendungen aus der Schweiz in die EU um 50 Prozent zurück. Diese ersten Erfahrungen sprechen dafür, die wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbarer europäischer Massnahmen systematisch auszuwerten, bevor die Schweiz eine eigene Aufsichtsabgabe dauerhaft im Gesetz verankert.

Die **Leidtragenden** einer solchen Vertauung und eines entsprechenden Mengenrückgangswären alle **seriösen Händler im In- und Ausland** sowie die **Konsumentinnen und Konsumenten** in der Schweiz. Dadurch würde nicht mehr das Schaffen gleich langer Spiesse zwischen inländischen und ausländischen Händlern im Fokus stehen, sondern das Abschotten des hiesigen Marktes.

2. Die wichtigsten Anliegen der Post

Angesichts der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen der Vorlage sind die wichtigsten Anliegen der Post:

- **Risikobasierte Marktüberwachung – Ausnahmen für sichere Produkte und vergleichbare Standards:** Die Marktüberwachung muss risikobasiert sein. Von der Aufsichtsabgabe auszunehmen sind sichere Produkte, Importe aus der Europäischen Union (EU) und aus anderen Staaten mit einem der Schweiz vergleichbaren Produktesicherheitsniveau sowie von registrierten und damit dem Schweizer Recht unterstehenden Anbietern.
- **Reziproke Lösung mit der EU:** Die Post regt an, mit der EU eine gegenseitige generelle Ausnahme von Abgaben auf Warensendungen im grenzüberschreitenden Versand anzustreben.
- **Volle Aufwandentschädigung:** Vollzugsaufwände der Post zugunsten der Behörden sind abzugelten.
- **Klare gesetzliche Ausnahme:** Post-, Transport- und Logistikdienstleister sind vom Begriff des Wirtschaftsakteurs auszunehmen.

Diese sowie einige weitere Anliegen erläutern wir nachfolgend gerne entlang der Gesetzessystematik bzw. Reihenfolge im Vernehmlassungsentwurf.

3. Begriff «Wirtschaftsakteur»: klare gesetzliche Abgrenzung nötig

Mit der Revision wird in Artikel 2 Abs. 1 Bst. d VE-PrSG der neue Begriff des Wirtschaftsakteurs eingeführt. Der Entwurf lautet:

d. Wirtschaftsakteur: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter von Online-Marktplätzen.

Die Post anerkennt, dass die Marktüberwachung nur wirksam sein kann, wenn die relevanten Akteure entlang der Wertschöpfungskette erfasst werden. Gleichzeitig ist die Definition nicht abschliessend formuliert und birgt das Risiko, dass auch reine Post-, Transport- oder Logistikdienstleister darunterfallen und damit für die Produktesicherheit (mit-)verantwortlich werden.

Eine solche Qualifikation wäre nicht sachgerecht, da diese Unternehmen keinen Einfluss auf die Produktgestaltung, Produktauswahl oder das Inverkehrbringen haben. Sie würde zudem die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Produktsicherheitsrecht untergraben und Vollzugsineffizienzen verursachen.

Das EU-Recht nimmt denn auch Postdienste und Frachtverkehrsdienstleistungen ausdrücklich von vergleichbaren Kategorien aus.

Die Post beantragt daher, **Art. 2 Bst. d VE-PrSG** wie folgt zu **ergänzen**

*d. Wirtschaftsakteur: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter von Online-Marktplätzen. **Nicht als Wirtschaftsakteure gelten Unternehmen, die ausschliesslich Post-, Transport- oder Logistikdienstleistungen erbringen.***

Zudem beantragt die Post, die einzelnen Begriffselemente bzw. Personengruppen in den Erläuterungen eindeutig zu definieren und klar voneinander abzugrenzen, insbesondere den Begriff des **Fulfillment-Dienstleisters**. Die Pflichten der einzelnen Akteure müssen sich nach ihrer tatsächlichen Rolle in der Lieferkette richten und sachgerecht und umsetzbar definiert werden.

4. Lagerungs- und Transportbedingungen: keine Ausweitung der Verantwortung

Artikel 3 Abs. 4 Bst. a^{bis} VE-PrSG ergänzt die bei der Beurteilung des spezifischen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigenden Faktoren um die Lagerungs- und Transportbedingungen. Der Entwurf lautet:

⁴ *Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:*
a^{bis}. die Lagerungs- und Transportbedingungen;

Die Berücksichtigung von Lagerungs- und Transportbedingungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch klarzustellen, dass daraus **keine produktsicherheitsrechtliche Verantwortung** für reine Post-, Transport- oder Logistikdienstleister entsteht.

Die Post beantragt daher, in den Erläuterungen zu **Art. 3 Abs. 4 Bst. a^{bis} VE-PrSG** festzuhalten, dass die Berücksichtigung von Lagerungs- und Transportbedingungen **keine produktsicherheitsrechtliche Verantwortung** von Unternehmen, die reine Post-, Transport- oder Logistikdienstleistungen erbringen, begründet.

5. Fernabsatz und Online-Marktplätze: Vollzugstauglichkeit sicherstellen

Artikel 7b VE-PrSG lautet:

¹ Der Bundesrat kann Wirtschaftsakteure, die Produkte über den Fernabsatz auf dem Markt bereitstellen, verpflichten, zu ihren Angeboten Angaben zur Produktidentifizierung sowie Warnhinweise und Sicherheitshinweise zu machen.

² Zudem kann er Anbieter von Online-Marktplätzen insbesondere verpflichten:

a. eine Kontaktstelle zu benennen und sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b zu registrieren;

b. zur Gewährleistung der Produktesicherheit Massnahmen wie Produkterückrufe und rechtzeitige Information der Verwenderinnen und Verwender zu ergreifen und mit den Vollzugsorganen und Wirtschaftsakteuren zusammenzuarbeiten;

c. den Vollzugsorganen Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte und zu den solche Produkte betreffenden Daten zu gewähren.

Aus Sicht der Post ist insbesondere die Benennung einer Kontaktstelle, die Registrierung im Informations- und Warnsystem sowie die **Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen zentral**. Ohne solche Pflichten besteht die Gefahr, dass Vollzugsbehörden sowie Post-, Transport- und Logistikdienstleister zwar operativ mit problematischen Sendungen konfrontiert sind, die verantwortlichen Marktakteure aber nicht wirksam erreicht werden können.

6. Mitwirkungspflicht: keine unentgeltliche Zusatzbelastung

Art. 11 VE-PrSG lautet:

Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.

Die Mitwirkungspflicht ist für einen funktionierenden Vollzug notwendig. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Logistikdienstleister Aufgaben zugunsten der Vollzugsbehörden übernehmen müssen, ohne dafür entschädigt zu werden (siehe zu dieser Thematik auch die Stellungnahme zu Art. 11a VE-PrSG).

Die Post beantragt **Art. 11 VE-PrSG** wie folgt zu ergänzen:

*Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben. **Aufwände von Post-, Transport- oder Logistikdienstleistern im Zusammenhang mit Vollzugsmassnahmen werden vollständig abgegolten.***

7. Kontrollen und Zusammenarbeit mit dem BAZG: klare Rollen und vollständige Abgeltung

Artikel 11a Abs. 1 VE-PrSG sieht Folgendes vor:

¹ Besteht der Verdacht, dass ein Produkt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, so kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:

a. Produkte überwachen;

b. Produkte anlässlich von Kontrollen zurückbehalten;

c. Produkte vorläufig sicherstellen und dem zuständigen Vollzugsorgan übergeben oder melden;

d. Proben und Muster entnehmen;

e. Produkte in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert nach Artikel 110 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025 vereinfacht vernichten.

Die Post anerkennt, dass eine wirksame Marktüberwachung im Onlinehandel zusätzliche Kontrollinstrumente und eine engere Zusammenarbeit mit dem BAZG voraussetzen kann. Gleichzeitig führen Kontrollen, Zurückbehaltung von Sendungen, Datenbereitstellung oder infrastrukturelle Anforderungen zu **erheblichen operativen und finanziellen Belastungen** bei Logistikdienstleistern. Dies insbesondere durch die Aussortierung, Zurückbehaltung, Lagerung und Übergabe von Sendungen, die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal sowie Anpassungen von Sortier-, Verzollungs-, Daten- und IT-Prozessen.

Vor diesem Hintergrund braucht es im Gesetz eine Grundlage dafür, dass operative Aufwände von Post-, Transport- oder Logistikdienstleistern, die im Zusammenhang mit Kontroll- und Vollzugsmassnahmen des BAZG entstehen, vollständig und verursachergerecht abgegolten werden. Die Massnahmen müssen klar abgegrenzt, verhältnismässig und praktikabel ausgestaltet sein (siehe zu dieser Thematik auch die Stellungnahme zu Art. 11 VE-PrSG).

Die Post beantragt **Art. 11a VE-PrSG** um einen **zusätzlichen Absatz** zu ergänzen:

³ Werden Post-, Transport- oder Logistikdienstleister im Zusammenhang mit Massnahmen nach Absatz 1 beigezogen, sind ihnen die dadurch entstehenden Aufwände vollständig abzugelten.

Falls auf eine Ergänzung von Art. 11a VE-PrSG verzichtet wird, sollte die Vorgabe der vollständigen Abgeltung zumindest in Art. 14 PrSG oder in den Erläuterungen verankert werden.

8. Informations- und Warnsystem: klare Rollen und effiziente Prozesse

Art. 13b VE-PrSG sieht vor, dass der Bund ein Informations- und Warnsystem betreibt, das die Vollzugsorgane unterstützt, dem Informationsaustausch im Bereich der Produktesicherheit dient und vor gefährlichen Produkten warnt. Zudem kann sich der Bund internationalen Informations- und Warnsystemen anschliessen, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag besteht. Die Post unterstützt dies.

In den Erläuterungen zu **Art. 13b VE-PrSG** ist festzuhalten, dass die Datenflüsse und Zugriffsrechte so auszugestalten sind, dass Post-, Transport- und Logistikdienstleister – wenn überhaupt – nur im für den Vollzug zwingend erforderlichen Umfang einbezogen werden. Zusätzliche **Aufwände** sind vollständig **abzugelten**.

9. Aufsichtsabgabe im Onlinehandel – ein Thema von grosser Relevanz für die Post

9.1 Aufsichtsabgabe auch zur Deckung zusätzlicher Aufwände von Post-, Transport- und Logistikdienstleistern

Artikel 14a Abs. 1 VE-PrSG lautet:

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

Die Post unterstützt den Grundsatz, dass zusätzliche Marktüberwachungskosten im Onlinehandel verursachergerecht finanziert werden. Die Aufsichtsabgabe ist **kostendeckend, wettbewerbsneutral und administrativ schlank zu gestalten**. Zudem ist sie **unabhängig vom gewählten Post-, Transport- oder Logistikkanal** zu erheben. Kontrollen, Kontrollquoten und Vollzugsprozesse müssen für alle Dienstleister nach vergleichbaren Kriterien ausgestaltet werden.

Die Marktüberwachung im Onlinehandel kann bei beigezogenen Post-, Transport- oder Logistikdienstleistern **Aufwände** auslösen, etwa durch Kontrollen, Zurückbehaltung, Sicherstellung, Datenaufbereitung oder Mitwirkungspflichten zugunsten der Behörden. **Die Aufsichtsabgabe sollte auch der Abgeltung dieser Aufwände dienen.**

Die Post beantragt **Art. 14a Abs. 1 VE-PrSG** wie folgt zu ergänzen:

*¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird. **Die Aufsichtsabgabe kann auch zur Abgeltung zusätzlicher Aufwände verwendet werden, die Post-, Transport- oder Logistikdienstleistern entstehen.***

Die Post beantragt zudem in den Erläuterungen zu Art. 14a festzuhalten, dass:

- die Aufsichtsabgabe **unabhängig vom gewählten Logistik- oder Zustellkanal** gleichermassen erhoben wird;
- Kontrollquoten und Vollzugsprozesse gegenüber verschiedenen Post-, Transport- und Logistikdienstleistern vergleichbar ausgestaltet werden, um **Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden**.

9.2 Aufsichtsabgabe risikobasiert erheben – Ausnahmen für sichere Produkte und vergleichbare Standards

Artikel 14a Abs. 2–7 VE-PrSG lauten:

² Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden.

³ Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im In- oder Ausland.

⁴ Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen.

⁵ Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt.

⁶ Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest.

⁷ Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Produkte von der Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Wirtschaftsakteure vorsehen.

Aufgrund der Formulierung von Art. 14a Abs. 2–7 VE-PrSG kann die geplante Aufsichtsabgabe künftig grundsätzlich auf allen Warensendungen aus dem Ausland an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz erhoben werden. Eine solch generelle Abgabe erachtet die Post als nicht zielgerichtet. 40 Prozent der Warensendungen der Post – ungefähr 100 Millionen Sendungen pro Jahr – stammen aus dem Ausland. Fast drei Viertel davon kommen aus der EU und lediglich rund ein Viertel aus China. Da eine Importsendung durchschnittlich zwei bis drei Artikel enthält, könnte sie bei Ausschöpfung des Höchstbetrags der Aufsichtsabgabe um CHF 10.- bis CHF 15.- verteuert werden. Die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Onlinehandel wären erheblich (ausführlich zu den potenziellen Auswirkungen siehe vorne Abschnitt 1).

Die in Art. 14a Abs. 2–7 VE-PrSG vorgesehene Delegationsnorm ist aus Sicht der Post mit Blick auf das **verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip** vertieft zu prüfen. Der Entwurf überlässt dem Bundesrat wesentliche Elemente der Aufsichtsabgabe, insbesondere die Produktkategorien, die konkrete Höhe, das Erhebungsverfahren und mögliche Ausnahmen. Die zentralen Eckwerte einer öffentlich-rechtlichen Abgabe sollten auf Gesetzesstufe möglichst klar geregelt werden.

Neben dieser rechtlichen Prüfung sollten vor der Einführung der Aufsichtsabgabe auch die **Erfahrungen der EU und einzelner europäischer Staaten vertieft ausgewertet** werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Ausweichbewegungen in andere Logistikkanäle, Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten sowie KMU und die Frage, ob die Massnahme tatsächlich zu einer wirksameren Marktüberwachung beiträgt.

Eine Aufsichtsabgabe muss die Produktesicherheit konkret verbessern. Der Kreis der Abgabepflichtigen muss daher risikobasiert festgelegt werden. Dabei sind insbesondere Produkttyp, Händlerprofil (z.B. bisherige Beanstandungen) sowie das Produktesicherheitsniveau des Herkunftslands zu berücksichtigen. Unproblematische Produkte und regelkonforme Anbieter dürfen nicht gleich behandelt werden wie risikobehaftete Produkte und Händler mit wiederholten Verstössen.

Importe aus dem EU/EFTA-Raum und aus anderen Staaten, in denen vergleichbare Produktesicherheitsstandards wie in der Schweiz gelten, sind generell von der Aufsichtsabgabe auszunehmen. Dies entspricht der Zielsetzung der Revision, das schweizerische Produktesicherheitsrecht an das EU-Recht anzunähern.

Wenn sich ausländische Anbieter zudem in der Schweiz registrieren, eine verantwortliche Person mit Sitz in der Schweiz bezeichnen und sich am Informationssystem beteiligen, unterstehen sie dem Schweizer Recht. Auf ihren Sendungen soll ebenfalls keine Abgabe erhoben werden.

Die Post beantragt **Art. 14a Abs. 2–7 VE-PrSG** wie folgt zu ergänzen:

*2 Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden. **Sendungen aus der Europäischen Union und weiteren Staaten mit einem vergleichbaren Produktesicherheitsniveau sind ausgenommen.***

*3 Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im ~~In-~~oder-Ausland. **Wirtschaftsakteure, die gemäss Art. 7b Abs. 2 Bst. a VE-PrSG eine Kontaktstelle benennen und***

sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b VE-PrSG registrieren, sind von der Abgabe ausgenommen;

4 Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen.

5 Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt.

6 Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest.

*7 Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Produkte von der Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Wirtschaftsakteure **und Herkunftsländer** vorsehen.*

Die Post regt zudem an, **mit der EU eine gegenseitige generelle Ausnahme für Abgaben auf Warensendungen im grenzüberschreitenden Versand anzustreben**. Eine solche würde regulatorische Handelshemmnisse reduzieren, ohne das gemeinsame Ziel einer hohen Produktesicherheit zu beeinträchtigen.

10. Parallele Vernehmlassung zur Revision des THG

Parallel zur vorliegenden Vernehmlassung läuft die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG). Die vorstehenden Anliegen der Post sind sinngemäss auch im THG zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen in der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Die Schweizerische Post AG

Dr. Johannes Cramer
Leiter Logistik-Services

Matthias Dietrich
Leiter Stab CEO